Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.12.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kleve verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kleve dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 26.04.2020
- 27.09.2020
- 29.11.2020

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleve, den 13.12.2019

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung
Haas
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer